

NPK 216

Atlanten, belastete Standorte und Entsorgung

Normpositionen- Katalog

Das Dokument "Wichtige Hinweise" basiert auf einem standardisierten festen Titlraster. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt, und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Baufachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Normen der Fachverbände

Vor allem die folgenden Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Norm SIA 267/1 "Geotechnik – Ergänzende Festlegungen".
- * – Empfehlung SIA 430 "Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten".
- * – Empfehlung SIA/VSA 431 "Entwässerung von Baustellen".

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

5 Uebrige Dokumente

Vor allem die folgenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

5.1 Bundesgesetze

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), SR 814.01.
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), SR 814.20.
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), SR 832.20.
- Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, CHemG), SR 813.1.

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

5.2 Verordnungen

- Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV), SR 813.11.
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV), SR 814.81.
- Verordnung zum Rotterdamer Uebereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (PIC-Verordnung, ChemPICV), SR 814.82.
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), SR 814.610.
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, SR 814.610.1.
- Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA), SR 814.681.
- Gewässerschutzverordnung (GSchV), SR 814.201.
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltV), SR 814.680.
- Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö), SR 814.12.
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV), SR 814.011.
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV), SR 814.012.
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA), SR 814.600.
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV), SR 814.318.142.1.
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV), SR 832.30.

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

5.3 Richtlinien und Empfehlungen

- Bundesamt für Umwelt BAFU: Richtlinie "PCB-haltige Fugendichtungsmassen".
- Bundesamt für Umwelt BAFU: "Klassierung von Holzabfällen und Abfällen aus der Behandlung von Holzabfällen".
- Bundesamt für Umwelt BAFU: Mitteilungen zur Luftreinhalte-Verordnung (LRV) und zur Technischen Verordnung über Abfälle (TVA), Nr. 1: "Verbrennen von Abfällen, Alt- oder Restholz in Holzfeuerungen und im Freien".
- Bundesamt für Verkehr BAV und Bundesamt für Umwelt BAFU: Richtlinie "Planung von Gleisaushubarbeiten, Beurteilung und Entsorgung von Gleisaushub (Gleisaushubrichtlinie)".
- Bundesamt für Umwelt BAFU: Vollzugshilfe "Messmethoden im Abfall- und Altlastenbereich".
- Bundesamt für Umwelt BAFU: "Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle – Ausbausphal, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch".
- Bundesamt für Umwelt BAFU: Richtlinie "Luftreinhaltung auf Baustellen – Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinie Luft)".

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

5.4 Weitere Dokumente

Europäische Richtlinien zum Gefahrguttransport:

- Europäisches Uebereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR).
- Uebereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), RID (Anhang C 1999).
- Europäisches Uebereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen (ADN).
- Bundesamt für Umwelt BAFU: laufend entstehende Vollzugshilfen zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA).

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung, Abgrenzung

Hinweise zu Begriffen, Abkürzungen und zur Verständigung sind in Unterabschnitt 030 des vorliegenden Kapitels zu finden.

- Mit dem Kapitel 216 werden Arbeiten an Objekten ausgeschrieben, bei denen schadstoffhaltige Materialien vorhanden sind. Diese Materialien sind entweder durch die aktuelle oder die frühere Nutzung des Standorts bzw. durch Ereignisse wie Störfälle oder Unfälle eingetragen worden oder stammen aus der Verwendung problematischer Materialien wie Asbest oder PCB-haltiger Fugendichtstoffe. Mit den im Kapitel 216 abgebildeten Tätigkeiten (Schadstoffabtrennung und -entfernung) kann der Standort (Untergrund, Gebäudesubstanz, Anlagen und Anlageteile) in einen Zustand überführt werden, der es erlaubt, die weiteren zu erbringenden Leistungen mithilfe anderer Kapitel (Kapitel 117 "Abbrüche und Demontagen" bzw. Kapitel 211 "Baugruben und Erdbau") auszusprechen.
- Bei Abweichungen (Unternehmervarianten) zu einem der Ausschreibung zugrunde liegenden bewilligten Sanierungsprojekt oder Entsorgungskonzept hat der Unternehmer den Nachweis zu erbringen, dass die angebotenen Verfahren und Abläufe bewilligungsfähig sind. Die für das Einholen der Bewilligungen und für die entsprechende Planung erforderliche Zeit ist auszuweisen und zu verlangen.

7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Allgemeine Baustelleneinrichtungen mit Kap. 113 "Baustelleneinrichtung".
- Zufahrten mit Kap. 113 "Baustelleneinrichtung", Unterabschnitt 210.
- Flächen und Plätze mit Kap. 113 "Baustelleneinrichtung", Unterabschnitt 220.
- Massnahmen gegen Staubentwicklung mit Kap. 113 "Baustelleneinrichtung", Unterabschnitt 260.
- Transport- und Fördereinrichtungen mit Kap. 113 "Baustelleneinrichtung", Abschnitt 500.
- Abwasserentsorgung aus dem Baustellenbetrieb mit Kap. 113 "Baustelleneinrichtung", Unterabschnitt 320.
- Rückbau von unbelasteten Bauteilen oder Materialien, Transport und Entsorgung mit Kap. 117 "Abbrüche und Demontagen".
- Aushub von unbelastetem Boden und Untergrund mit Kap. 211 "Baugruben und Erdbau".

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".

9 Informationen zum Inhalt dieses Kapitels (Ausgabejahr 2019)

Dieses NPK-Kapitel ersetzt das Kapitel "Altlasten, belastete Standorte und Entsorgung" mit Ausgabejahr 2011. Aus folgenden Gründen wurde eine grundlegende Überarbeitung dieses Kapitels notwendig:

Mit der Ablösung der TVA durch die VVEA haben sich die Rahmenbedingungen der schweizerischen Abfallwirtschaft geändert. Im Umgang mit Bauabfällen aus Rückbau, Aushub und Altlastensanierung wird damit ein sich seit längerem abzeichnender Wandel von der Abfallwirtschaft zur Ressourcenwirtschaft vollzogen. Dies führt zu stark veränderten Rahmenbedingungen im Bereich von Planung, Ausschreibung und Vertragsgestaltung sowie bei den Baustellenabläufen. Zahlreiche Positionen des bestehenden Kapitels 216 mussten deshalb aktualisiert werden.

Einerseits galt es, die Bezeichnungen den neuen normativen Vorschriften anzupassen, andererseits waren auch neue Vorschriften über den Umgang mit belasteten Materialien zu berücksichtigen, insbesondere die Vorgabe zur Verwertung und die Einschränkung bezüglich der Ablagerung ohne vorgängige Behandlung. Ausserdem mussten die Bezeichnungen der Deponien, die zur Entgegennahme von Bauabfällen berechtigt sind, angepasst werden.

Obwohl das Kapitel 216 einige Male überarbeitet wurde, entsprachen die Positionsabfolgen und -inhalte immer noch der Pionierphase der Ersterstellung. Nachdem die Thematik heute einem breiten Kreis von Fachleuten bekannt ist, konnten mit dieser Revision verschiedene unnötige Wiederholungen eliminiert und etliche Vereinfachungen eingeführt werden, die den Ausschreibenden entgegenkommen.

9.1 Spezifische Neuerungen nach Abschnitten

Abschnitt 300: In diesem Abschnitt werden nur Rückbauarbeiten von belasteten Objekten oder Materialien beschrieben.

Abschnitt 400: In diesem Abschnitt werden nur Abtrags- und Aushubarbeiten von belastetem Boden und Untergrund beschrieben.

Abschnitt 900: Aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis wurden neu Nebenarbeiten aufgenommen, für welche die Zuständigkeiten bei der Planung und Ausschreibung bis anhin nicht klar genug geregelt waren.